



An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung III/5
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.iii4@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 7. November 2018
Zl. B-096/071118/DR,LO

GZ: BMDW-61.002/0011-III/4/2018

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf folgende **Stellungnahme** abgegeben wird.

Generell wird mit dem vorliegenden Entwurf die Kompetenz vom BKA zum BMDW transferiert und anstelle der Datenschutzbehörde auch das BMDW als Stammzahlenregisterbehörde eingesetzt.

Zu Z. 1 des Entwurfes:

§ 1 Abs. 3 soll aufgehoben werden. Dieser Absatz regelt die Vorsorge, dass behördliche Internetauftritte auch einen barrierefreien Zugang haben sollen. Da nach den Erläuterungen zur Umsetzung der Web-Zugänglichkeits-RL ein eigenes Bundesgesetz erlassen werden soll, kann dem zugestimmt werden.

Zu Z. 6 des Entwurfes:

Die Bestimmungen über die Weiterentwicklung der Bürgerkarte zur neuen eID wurden bereits in einem E-Government-Gesetz 2017 geregelt und sind in Kraft. Der Gemeindebund hat bereits im Vorjahr darauf hingewiesen, dass diese Regelungen sehr wohl Gemeinden betreffen können, wenn diese Passbehörden sind oder von der jeweiligen Behörde im Sinne des Passgesetzes ermächtigt sind.



Die unmittelbare Anwendbarkeit der eIDAS-VO der Europäischen Union, die ab 29.9.2018 eine wirksame Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur gegenseitigen Anerkennung von elektronischen Identifizierungsmittel vorsieht, hat zur Rechtsklarheit eine Adaptierung der Rechtsanwendung auf nationaler Ebene erforderlich gemacht. Da es sich bei der Anpassung des § 6 Abs 5 um eine Notwendigkeit zur Umsetzung von unmittelbar verpflichtenden europarechtlichen Normen handelt, wird dagegen kein Einwand erhoben.

Dennoch wird aus kommunaler Sicht wie schon zur E-Government-Gesetznovelle 2017 festgestellt, dass durch die Weiterentwicklung zur E-ID und der gegenseitigen internationalen Anerkennung nicht nur dem Bund, sondern auch den Ländern und Gemeinden Mehrausgaben entstehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Mitglieder des Präsidiums
Landesverbände
Büro Brüssel